

Die Gemeinde Dittenheim im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen beschließt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweiligen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, die folgende

SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS SAUSENHOFEN NR. 1 „IM KREUT“

per Satzungsbeschluss am _____.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Änderung gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Sausenhofen Nr. 1 „Im Kreut“ der Gemeinde Dittenheim (vgl. Lageplan unten).

§ 2 Bestandteile

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Im Kreut“ der Gemeinde Dittenheim besteht aus dieser Satzung i. d. F. vom 18.05.2022. Der Bebauungsplanänderung ist eine Begründung beigelegt.

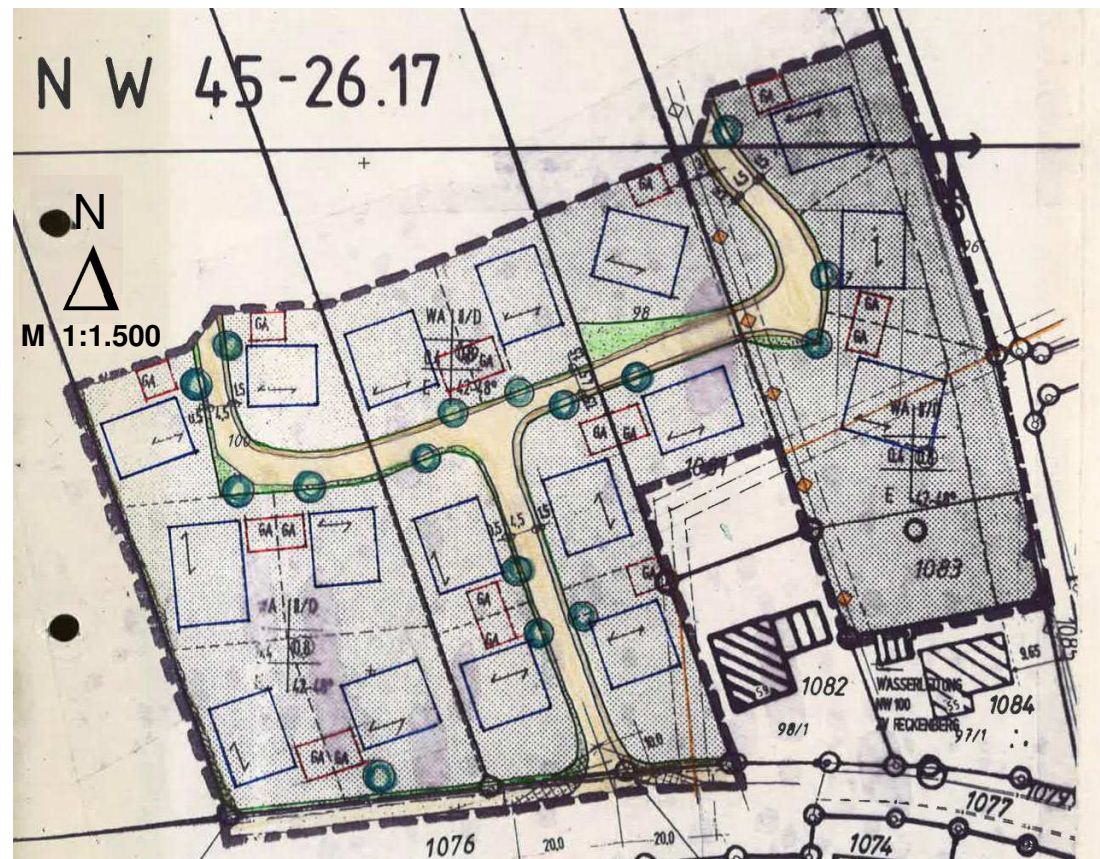
§ 3 Änderungsinhalte

- (1) Für den Geltungsbereich sind zwei Vollgeschosse ohne weitere Einschränkungen zulässig (II).
- (2) Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 9,00 m, gemessen ab OK FFB EG.
- (3) Im Geltungsbereich sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- (4) Die zulässige Dachneigung wird auf 20° bis 48° festgesetzt; die Hauptfirstrichtung wird aufgehoben.
- (5) Festsetzungen zur Begrenzung von Dachvorsprüngen an der Traufe und am Ortgang entfallen.
- (6) Für Garagen und Carports sind beliebige Dachformen, -neigungen und -deckungen zulässig. Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 9° sind zu begrünen.
- (7) Garagen und Stellplätze müssen in ihrer äußeren Gestaltung, ihren baulichen Details und ihrer Dachform und -neigung nicht an das Hauptgebäude oder die benachbarten Garagen/Stellplätze angepasst werden.
- (8) Die bisher festgesetzten Baulinien für Garagen werden ersatzlos gestrichen, der Garagenstandort ist frei wählbar. Garagen, Stellplätze und Nebengebäude sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- (9) Im Übrigen behält der Bebauungsplan Sausenhofen Nr. 1 „Im Kreut“ i. d. F. vom 30.05.1994, in Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 11.11.1994, seine volle Gültigkeit.

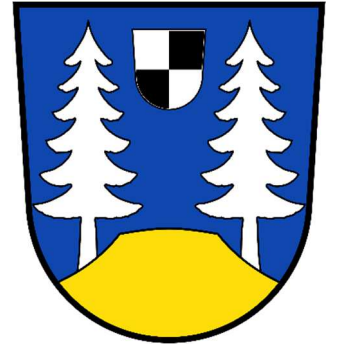
§ 4 Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Lageplan mit Geltungsbereich (Maßstab 1 : 1.500):



GEMEINDE DITTENHEIM



1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS SAUSENHOFEN NR. 1 „IM KREUT“

ENTWURF

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Dittenheim hat in der Sitzung vom _____ die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.
2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde Dittenheim hat mit Beschluss des Gemeinderats vom _____ die 1. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

Dittenheim, den _____

Günter Ströbel, 1. Bürgermeister

(Siegel)

5. Ausgefertigt

Dittenheim, den _____

Günter Ströbel, 1. Bürgermeister

(Siegel)

6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Dittenheim, den _____

Günter Ströbel, 1. Bürgermeister

(Siegel)

Bearbeitung:

KLOS
GmbH & Co. KG

Ingenieurbüro für Tiefbauwesen und Städteplanung
Beratung • Planung • Bauleitung • Gutachten
Alte Rathausgasse 6
91174 Spalt
www.ib-klos.de
Fon: 09175 / 7970 - 0
Fax: 09175 / 7970 - 50
Email: info@ib-klos.de

Aufgestellt: 18.05.2022

KLOS GmbH & Co. KG
Ingenieurbüro für Tiefbauwesen
und Städteplanung
Alte Rathausgasse 6
91174 Spalt

C. Klos, Dipl.-Ing.